

Nichtraucherschutz bei der Stadt Lev

Zurzeit wird der Nichtraucherschutz geregelt durch die ADA:

3.1.10 Rauch- und Alkoholverbot

(1) In allen städtischen Gebäuden besteht Rauchverbot.
Ausgenommen sind davon nur die besonders ausgewiesenen Bereiche.

Die ADA gilt für alle Beschäftigten (Tarifbeschäftigte und Beamte) der Stadtverwaltung Leverkusen, der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. (Grundlage ist das Direktions- und Weisungsrecht und die Zustimmung des Personalrates)

In Bezug auf die **Schulgebäude und -grundstücke** gilt im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen bereits ein gesetzliches Rauchverbot (§ 54 Abs. 5 S. 1 des Schulgesetzes). Allerdings kann die Schulkonferenz über Ausnahmen entscheiden (§ 55 Abs. 5 S. 1 des Schulgesetzes). Das Hausrecht des Schulträgers als Eigentümer und Besitzer des Schulgeländes ist insoweit verdrängt (vgl. OVG NRW, Beschluß vom 26.10.20005 - 19 B 1473/05 -).

Soweit ein allgemeines Rauchverbot in Bezug auf Schulgebäude und -grundstücke erlassen werden soll, erstreckt sich dieses in dem Fall, daß die Schulkonferenz eine Ausnahmeentscheidung getroffen hat, nur auf Veranstaltungen, die nicht zu den schulischen Aufgaben gehören.

Ziel des OB ist es, den Nichtraucherschutz wesentlich zu verstärken. Aus diesem Grund wurden Möglichkeiten gesucht, im Einklang mit den derzeitigen gesetzl. Vorgaben, die ADA entsprechend zu verändern. Die Prüfung hat ergeben, daß nach der derzeitigen Rechtslage

- für rauchende Beschäftigte mindestens eine wind- und wettergeschützte Zone, nicht weiter als 2 Minuten vom Arbeitsplatz, zum Rauchen zur Verfügung gestellt werden muß, wenn das Rauchen im Gebäude untersagt wird,
- ein Rauchverbot für Freiflächen nur durchsetzbar ist, wenn dafür besondere Gründe vorliegen (z.B. zum Kinder- und Jugendschutz),
- für die Schulen und Schulgrundstücke bereits jetzt ein generelles Rauchverbot gilt, die Schulkonferenz jedoch bei schulischen Veranstaltungen für den Nichtraucherschutz zuständig ist und
- für verschiedene städt. öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Dies bedeutet, daß ein umfassender Nichtraucherschutz unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich ist.

Daher wird die Initiative der Düsseldorfer Koalition begrüßt, den Nichtraucherschutz aktiv anzugehen.

- o Nach diesen Vorstellungen soll ab Januar 2008 ein generelles Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden,
- o Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- o Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen,

- Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- auf allen Flughäfen

gelten.

Geraucht werden darf nur noch in abgetrennten Raucherräumen.

In Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten sind aber auch Raucherräume tabu.

Dieser Regelung wird sich die Stadt in vollem Umfang anschließen.

Darüber hinaus wird es eine Regelung geben, daß bei vermieteten Räumen für private Veranstaltungen der Gastgeber entscheidet, ob geraucht wird oder nicht.

Bis die Regelung des Landes in Kraft gesetzt wird, verbleibt es bei den jetzigen Vorgaben.

Die Schulen werden gebeten, die von den Schulkonferenzen beschlossenen Rauchverbote aktiv umzusetzen.

Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann: "Deutliche Stärkung des Nichtrauchererschutzes erreicht"

Eckpunkte zum Nichtrauchererschutzgesetz vorgestellt

Düsseldorf, 12.06.2007

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit:

"Mit den Eckpunkten zum Nichtrauchererschutzgesetz haben wir eine deutliche Stärkung des Nichtrauchererschutzes in Nordrhein-Westfalen erreicht. Dabei haben wir gerade dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen, denn es wird ab dem 01.01.2008 ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Grundstück von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen geben. Es werden keine Ausnahmen in Schulen und Kindergärten mehr möglich sein. Damit sind Raucherecken auf Schulhöfen dann tabu", sagte der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann.

Die Koalitionspartner haben sich auf Eckpunkte eines Nichtrauchererschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen verständigt. Das Nichtrauchererschutzgesetz wird alle öffentlichen Gebäude, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, alle Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie sämtliche Flughäfen und Gaststätten im Land erfassen.

"Grundsätzlich wird in allen öffentlichen Einrichtungen ein generelles Rauchverbot gelten. Geraucht werden darf nur noch in abgetrennten Raucherräumen. In den Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern darf künftig nur noch im Freien geraucht werden, hier werden keine Raucherräume mehr zugelassen", so Gesundheitsminister Laumann weiter. "Ausnahmen in den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen des Landes können aber aus palliativmedizinischen, therapeutischen oder psychiatrischen Gründen zugelassen werden", so Laumann weiter.

"Auch in den nordrhein-westfälischen Gaststätten - egal ob Schankwirtschaft oder Restaurant - wird künftig ein generelles Rauchverbot gelten. Geraucht werden darf auch hier noch in einem abgetrennten Nebenraum. Das Rauchverbot gilt nicht für Festzelte und bei Volksfesten. Bei Familienfeiern oder anderen geschlossenen Gesellschaften in abgetrennten Sälen kann künftig der Gastgeber entscheiden, ob geraucht werden darf oder nicht", sagte Laumann weiter. "Im Rahmen der Erstellung der Eckpunkte wurde auch die Frage der Definition von Ausnahmen im Gaststättenbereich (so genannte "Eckkneipenregelung") geprüft. Hierzu wurde bisher keine rechtlich tragfähige Lösung gefunden. Sollte es im Gesetzgebungsverfahren weitere, über die Eckpunkte hinausgehende und belastbare Vorschläge geben, so werden diese im weiteren Verfahren geprüft."

Das Gesetz enthalte eine Innovationsklausel. "Sollten irgendwann die technischen Voraussetzungen bei der Entlüftungstechnik so hoch entwickelt sein, dass Nichtraucher im gleichen Raum wirksam vor den Folgen von Tabakrauch geschützt werden können, sind weitere Ausnahmen beim Rauchverbot in Gaststätten möglich."

Die Eckpunkte zu einem Nichtrauchererschutzgesetz werden nun in der kommenden Woche im Kabinett beschlossen werden, so dass nach der Sommerpause ein entsprechender Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden kann. Das Nichtrauchererschutzgesetz wird dann zum 01.01.2008 in Kraft treten.